

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
vom 2. Mai 2022	
Eingel.	
Zahl: 130	Bearb. I
	Big.:

Datum	27.04.2022
Zahl	KL4-BA-959/2021 (022/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. MMag. Buchwald
Telefon	050-536-64048
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:
Izeta SMUCK; Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Café“ auf GST-Nr. .77, KG
72204 Zell bei Ebenthal;
Anzeige eines Gastgartens gem. § 76a GewO

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 14.04.2022, eingelangt am 15.04.2022, wurde von Frau Izeta SMUCK der Betrieb eines Gastgarten gem. § 76a Abs. 3 GewO – Gewerbeordnung auf einer Teilfläche der GST-Nr. .77 und 747/2 der KG 72204 Zell bei Ebenthal, Niederdorferstraße 233, 9065 Ebenthal in Kärnten, mit 12 Verabreichungsplätzen und Betriebszeiten von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, angezeigt. Der Gastgarten wird gem. den Bestimmungen des § 76a Abs. 1 GewO – Gewerbeordnung betrieben.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben in der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Gewerbereferat, Völkermärker Ring 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, bis 20.05.2022 zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben **bis spätestens Freitag, 20.05.2022**, die Möglichkeit bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung dieses vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen.

Nach dem 20.05.2022 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass in diesem Betriebsanlagenverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, besteht.

Ausdrücklich verwiesen wird auf § 76a GewO 1994 der nur für den Fall der Untersagung des angezeigten Gastgartens eine Bescheiderlassung vorsieht. Für den Fall, dass die Behörde die Voraussetzungen für die Genehmigungsfreistellung als gegeben ansieht, erschöpft sich das Verfahren in der Erstattung der Anzeige durch den Betreiber.

Rechtsgrundlagen:

§ 76a der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020;

§ 76a (1) Für Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, ist für die Zeit von 8 bis 23 Uhr keine Genehmigung erforderlich, wenn

1. sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen,
2. sie über nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze verfügen,
3. in ihnen lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren vom

Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind, und

4. auf Grund der geplanten Ausführung zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden; eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 4 ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn der Gastgarten gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligt ist.

(2) Für Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, ist für die Zeit von 9 bis 22 Uhr keine Genehmigung erforderlich, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z 4 sinngemäß erfüllt sind.

(3) Der Betrieb eines Gastgartens im Sinne des Abs. 1 oder des Abs. 2 ist der Behörde vorher anzuzeigen. Dieser Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 353 Z 1 lit. a bis lit. c in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

(4) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllt, so hat die Behörde unbeschadet eines Verfahrens nach §§ 366 ff dies festzustellen und den Betrieb des Gastgartens zu untersagen. Die Behörde hat diesen Bescheid spätestens drei Monate nach Einlangen der Anzeige samt Unterlagen zu erlassen.

(...)